

BVGer E-5474/2016 vom 21. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5474_2016

FR: TAF E-5474/2016 du 21 décembre 2018

IT: TAF E-5474/2016 del 21 dicembre 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Die Begründung der Verfügung des SEM vom 10. August 2016 kann aus den Ausführungen unter oben Bst. C. entnommen werden. Es ist auf diese zu verweisen. Soweit entscheiderelevant, ist in den Erwägungen darauf einzugehen.

E. 3.2

Bezüglich der Anträge und der wesentlichen Begründung der Beschwerde ist an dieser Stelle auf die Ausführungen unter oben Bst. D. zu verweisen. Soweit entscheidrelevant, ist in den Erwägungen darauf einzugehen.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.). Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 4.3

Ein Abgleich der Fingerabdrücke der Beschwerdeführerin mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass diese am 6. Juni 2016 in Italien ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die italienischen Behörden am 26. Juli 2016 im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO um Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 23 Dublin-III-VO. Die italienischen Behörden nahmen innerhalb der festgelegten Frist zum Gesuch um Übernahme keine Stellung, sodass die Zuständigkeit gemäss Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO am 10. August 2016 an Italien überging. Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben.

E. 4.4

Dieses Zuständigkeitskriterium hätte allerdings zurückzutreten, sofern P. als "Familienangehöriger" im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO zu betrachten wäre. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob eine der Bestimmungen der Art. 9 - 11 Dublin-III-VO zur Anwendung kommen müsste, welche eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz begründen

könnte, sofern die entsprechenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Beschwerdeführerin gegeben wären (gemäss Versteinerungsprinzip des Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) (vgl. Christian Filzwieser/ Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, K1 zu Art. 10, S. 129). Die Beschwerdeführerin kann sich jedoch - wie nachfolgend aufgezeigt wird - in Hinblick auf ihre Beziehung zu P. und ihre Heiratsabsichten entgegen der in der Rechtsmitteleingabe geltend gemachten und im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens trotz gegenteiliger Instruktionen stets wiederholten Vorbringen nicht auf die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung berufen, welche die Einheit der Familie schützen.

E. 4.5

P. müsste ein Familienmitglied im Sinne der Vorgaben der Dublin-III-Verordnung sein. Unbestritten hielt er sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Asylantragstellung der Beschwerdeführerin am 18. Juli 2016 im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf, es war ihm in der Schweiz Asyl gewährt worden. Die erste Voraussetzung des Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO ist damit auch in Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO vorliegend erfüllt.

E. 4.5.1

Gemäss Art. 2 Bst. g 1. Lemma Dublin-III-VO gelten als "Familienangehörige" der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedsstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare (vgl. dazu Filzwieser/Sprung, a.a.O., K 28 - 30 zur Art. 2, S. 89 f.). Laut den Bestimmungen des Schweizer Asylrechts gelten als Familienmitglieder die Ehegatten und deren minderjährige Kinder. Den Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partnerinnen und Partner sowie in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen (Art. 1a Bst. e AsylV 1). Unverheiratete Konkubinatspartner sind demnach Ehegatten gleichgestellt, sofern sie in einer dauerhaften eheähnlichen Gemeinschaft leben (siehe für den Dublin-Kontext auch BVGE 2012/4, E. 3.3).

E. 4.5.2

Gemäss Aktenlage kann die Beschwerdeführerin entgegen den im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens erhobenen Beteuerungen nicht als gültig verheiratet und nicht als Ehegattin von P. gelten. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festhielt, wurde im Rahmen der Verfügung vom 22. Juni 2015 (Gesuch um Familienasyl) festgestellt, dass die Angaben im Zusammenhang mit der geltend gemachten Eheschliessung in Eritrea nicht den Tatsachen entsprechen würden und der als Beweismittel eingereichte Ehevertrag nicht als authentisch gelten könne. Diese Feststellung wurde mit Verfügung vom 22. Juni 2015 rechtskräftig. Der nicht weiter begründete Einwand der Beschwerdeführerin, der Ursprung der vorliegend falsch beurteilten familiären Beziehung liege in der Abweisung des Gesuches um Familienasyl vom 22. Juni 2015 und offensichtlich sei dem SEM bei der Prüfung des Gesuches um Familienasyl ein Fehler unterlaufen, wobei der damals nicht rechtsvertretene Beschwerdeführer (P.) den Entscheid habe in Rechtskraft erwachsen lassen, vermag die entsprechende rechtskräftige Feststellung nicht in Zweifel zu ziehen. Dem Ersuchen, der im Rahmen des Gesuches um Familienasyl eingereichte Ehevertrag sei als Beweismittel neu zu würdigen, kann nicht gefolgt werden. Einerseits lässt die

Beschwerdeführerin eine entsprechende hinreichende Begründung vermissen und andererseits wurden während des Beschwerdeverfahrens weder neue Beweismittel noch Identitätspapiere zur Stützung der angeblichen Eheschliessung eingereicht. Auch kann auf die nachvollziehbar und sachlich korrekt erscheinend begründete Einschätzung in der genannten Verfügung des SEM verwiesen werden, wonach die geltend gemachte, vorbestandene Ehe in Eritrea auch nach Ansicht des Gerichts nicht glaubhaft gemacht ist. Das Gericht hat dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, wie von ihm angefordert, am 4. Oktober 2018 eine Kopie des fraglichen Sharia-Ehevertrages zugestellt. Eine Begründung, weshalb dieses Dokument aus Sicht der beschwerdeführenden Partei als authentisch zu erachten wäre, wurde in der Folge nicht nachgeliefert. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt - wie auch von der Vorinstanz festgestellt - ferner, dass die geltend gemachte Beziehung im Zeitpunkt der Verfügung des SEM vom 10. August 2016 nicht als dauerhaft im Sinne von Art. 8 EMRK zu werten war. Gemäss eigenen Angaben haben die Beschwerdeführerin und P. zwei Monate in Eritrea zusammengelebt, bevor P. im April 2013 in den Sudan ausreiste. Im November 2013 ist auch die Beschwerdeführerin in den Sudan gereist, ohne dass P. dort auf sie gewartet hätte. Vielmehr begab er sich nach zirka eineinhalb Monaten weiter nach Libyen. Die Beschwerdeführerin hat bis im Jahre 2016 im Sudan gelebt. Sie hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, ob und wie sie eine Fernbeziehung mit P. geführt und aufrechterhalten hätte. Am 18. Juli 2016 ist sie in die Schweiz gelangt und lebte mit P. bis zum 13. Oktober 2016 und somit knapp drei Monate zusammen und wurde, so scheint es nach Aktenlage erstellt, durch die Beziehung mit P. schwanger, wobei auch erste Vorkehrungen für ein Ehevorbereitungsverfahren getroffen wurden. Diese Umstände vermögen jedoch die Voraussetzungen zur Annahme einer dauerhaften eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 8 EMRK gemäss geltender Rechtsprechung zur Lebensform des Konkubinats insbesondere auch bezüglich der durch das Schweizerische Bundesgericht gestellten hohen Anforderungen zur Dauerhaftigkeit offenkundig nicht zu erfüllen. Abgesehen vom im Rahmen des Dublin-Verfahrens geltenden Versteinerungsprinzips könnte auch zum heutigen Zeitpunkt nicht vom Bestand einer eheähnlichen Beziehung im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK ausgegangen werden, wobei Faktoren wie das gemeinsame Wohnen, die finanzielle Verflochtenheit, die Bindung der Partner aneinander und die Stabilität und Dauer der Beziehung zu berücksichtigen sind. Die Beschwerdeführerin macht freilich geltend, ihre Beziehung zu P. habe sie gerade aufgrund der Überstellung nach Italien nicht weiterführen und vertiefen können. Sie und P. hätten alles Mögliche und Zumutbare unternommen, um das Familienleben zu leben und den Wunsch nach einem zukünftigen gemeinsamen Familienleben aufgezeigt. Dieser Beteuerung sind gewichtige Einschränkungen entgegenzuhalten. Bereits mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 2016 wurde die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht und im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens in Instruktionen mit Nachdruck darauf hingewiesen, sie könne ein in der Schweiz angehobenes zivilrechtliches Ehevorbereitungsverfahren von Italien aus verfolgen. Wie sich gezeigt hat, wurde das ursprünglich in der Schweiz eingeleitete Ehevorbereitungsverfahren nach der Überstellung der Beschwerdeführerin nach Italien, immer soweit aktenkundig gemacht, kaum ernsthaft weiterverfolgt, erst auf entsprechende Nachfrage des Gerichts von der beschwerdeführenden Partei zwar wiederbelebt, aber nicht mit der zu erwartenden konsequenten Zielgerichtetheit vorangetrieben. So fehlt es bereits an aktenkundig gemachten ernsthaften Bemühungen, die Identität der Beschwerdeführerin im Rahmen der zumutbaren Mitwirkungspflicht mit

tauglichen Beweismitteln den zuständigen Zivilstandsbehörden rechtsgenügend darzulegen. Auch ist aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, dass P. je beabsichtigt hätte, bei den zuständigen schweizerischen Behörden ein Reisedokument zu beschaffen, das ihm ohne nennenswerten Aufwand ermöglicht hätte, die Beschwerdeführerin in all der Zeit seit ihres Aufenthaltes in Italien zu besuchen. Offenbar wurde auch eine persönliche Unterstützung oder ein Beistand im Hinblick auf die Niederkunft der Beschwerdeführerin von P. nicht in Betracht gezogen oder jedenfalls nicht umgesetzt. Ein gegen aussen manifestiertes Bekenntnis oder ein offenkundiger Wille zur unmittelbaren persönlichen Kontaktnahme mit der Beschwerdeführerin und dem gemeinsamen Kind ist aktenmässig nicht erkennbar. Dass sich die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin kürzere Zeit nach deren Ankunft in Italien darum bemühte - was vom Gericht anerkennend zu werten ist -, mit Hilfe einer Mitarbeiterin der SFH einen indirekten Kontakt zur Beschwerdeführerin herzustellen, vermag die entsprechende Passivität von P. nicht ansatzweise aufzuwiegen. In der Gesamtwürdigung aller Umstände ist vorliegend weder eine gültige Ehe noch der Bestand einer von den erforderlichen Voraussetzungen geprägten (nahe, echte und tatsächlich gelebte, mit nach aussen manifestiertem Willen gezeichnete, familiäre) eheähnlichen Beziehung im Sinne der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung und der Rechtsprechung gegeben. Aus diesen Erwägungen kann sich die Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Beziehung zu P. nicht auf Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO berufen, weshalb die den Schutz der Familieneinheit bezweckenden zwingenden Bestimmungen des Kapitels III der Dublin-III-VO vorliegend nicht zur Anwendung kommen (vgl. Filzwieser/Sprung, a.a.O., K 23 f. zu Art. 2, S. 88).

E. 5

Die Beschwerdeführerin kann sich des Weiteren entgegen ihren Vorbringen auch nicht auf das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses ihres Kindes zu P. gemäss Art. 16 Dublin-III-Verordnung berufen. Als abhängige Personen gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO gelten Kinder, Geschwister oder Elternteile des Antragsstellers. Weiter muss eine familiäre Bindung zum genannten Personenkreis vorliegen, welche bereits im Herkunftsland bestanden hat. Diese Voraussetzungen sind offenkundig nicht gegeben. Zudem kann die Beschwerdeführerin ihre elterlichen Pflichten gegenüber ihrem Kind wahrnehmen. Das gemeinsame Kind ist deshalb nicht von P. abhängig.

E. 6

In der Eingabe vom 21. Dezember 2017 machte die Beschwerdeführerin respektive ihr Rechtsvertreter geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil D-3175/2016 vom 17. August 2017 (publiziert als BVGE 2017 VI/4) entschieden, dass die Familiengemeinschaft im Herkunftsland für den Einbezug ins Familienasyl nicht notwendige Voraussetzung für den Einbezug gemäss Art. 51 AsylG sei, sondern es reiche die in der Schweiz entstandene Familiengemeinschaft. Entgegen dem Vorbringen ist vorliegend in der Schweiz keine Familiengemeinschaft entstanden. Art. 51 AsylG ist entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Partei weder bezüglich der Beschwerdeführerin noch der gemeinsamen Tochter anwendbar. Auch kann das gemeinsame Kind respektive die Beschwerdeführerin entgegen dem entsprechenden und auch nicht weiter begründeten Vorbringen aus Art. 14 BV i.V.m der Kinderrechtskonvention keinen Anspruch auf ein Zusammenleben mit P. ableiten.

E. 7

Weiter ist zu prüfen, ob Gründe vorliegen, welche Anlass zum Selbsteintritt der Schweizer Behörden geben könnten.

E. 7.1

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Ferner ist der Frage nachzugehen, ob im Rahmen einer individuellen Betrachtung eine Gefährdung der Beschwerdeführerin nach Art. 3 EMRK aufgezeigt ist, woraus sich zwingende Gründe für die Ausübung der Ermessensklausel und für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben würden.

E. 7.2

In allgemeiner Hinsicht ist festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist. Es ist somit anzunehmen, dass dieser Staat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem Non-Refoulement-Prinzip, in der Regel nachkommt. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde vorliegend den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und die Beschwerdeführerin und ihr Kind zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Weiter ist grundsätzlich davon auszugehen, Italien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Anerkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie der Aufnahmerichtlinie ergeben. Diese Vermutung kann umgestossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine reale Gefahr einer völkerrechtswidrigen Ausschaffung besteht. Zwar sind gegenwärtig aus Kapazitätsgründen Schwierigkeiten der italienischen Behörden im Umgang mit Asylsuchenden zu erkennen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts liegen aber keine wesentlichen Gründe für die Annahme vor, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien würden allgemein für Antragstellende systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (vgl. BVGE 2015/4 E. 4.1) oder im Sinne von Art. 3 EMRK mit sich bringen würden.

E. 7.3

In persönlicher Hinsicht machte die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe vorab im Wesentlichen geltend, aufgrund ihrer Schwangerschaft seien aus ihrer Sicht, wie auch aus Sicht der SFH, Garantien im Sinne der "EMRG Rechtsprechung Tarakhel" für eine Überstellung nach Italien notwendig. In der Beschwerde wird zwar eingeräumt, das Bundesverwaltungsgericht gehe in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die gemäss dem Urteil "Tarakhel" einzuholenden Garantien nur bei Familien mit Kleinkindern notwendig sind und nicht bei schwangeren Frauen. Die SFH habe aber im August 2016

einen neuen Bericht über die Situation von Geflüchteten in Italien veröffentlicht, in dem ausdrücklich die Ansicht vertreten werde, dass auch schwangere Frauen in den Anwendungsbereich der Rechtsprechung "Tarakhel" fallen müssten. Aufgrund des neuen Sachverhaltes (Schwangerschaft) sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese eine erneute Beurteilung vornehmen und entsprechende Unterbringungsgarantien für die Beschwerdeführerin als vulnerable Frau einholen könne. Die Vorinstanz habe auch eine erneute Prüfung des Selbsteintrittes der Schweiz vorzunehmen. In der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 2016 wurde zu Recht festgestellt, es bestehe keine Veranlassung, vorliegend von der entsprechenden aktuellen und gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abzuweichen. Art. 32 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichtet den überstellenden Mitgliedstaat, dem zuständigen Mitgliedstaat Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere auch bei Schwangerschaften, zu übermitteln. Die Vollzugsbehörden haben der Schwangerschaft der Beschwerdeführerin bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung Rechnung getragen und die italienischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände im Sinne von Art. 31 f. Dublin-III-VO informiert. Diesbezüglich kann auf die Vernehmlassung des SEM vom 23. Dezember 2016 verwiesen werden, wonach der Verbindungsperson des SEM in Rom seitens der italienischen Behörden bestätigt worden sei, dass alle Informationen betreffend Ankunft der Beschwerdeführerin und hinsichtlich der Schwangerschaft fristgerecht vom SEM an die italienischen Behörden übermittelt und vom Dublin-Office in Rom auch an die zuständigen italienischen Behörden fristgerecht weitergeleitet worden seien. Das Gericht hat keinen Anlass, an dieser Darstellung Zweifel anzubringen. Das gegenteilige Vorbringen der Beschwerdeführerin, es sei nicht erstellt, dass die italienischen Behörden (innert nützlicher Frist) über ihre Schwangerschaft informiert worden seien, ist wenig überzeugend. Der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen. Im Weiteren rügte die Beschwerdeführerin, in der Folge der Überstellung nach Italien und nach der Registrierung am Flughafen in Mailand habe sie über eine Woche keine Unterkunft zugewiesen bekommen und sei als obdachlose schwangere Frau einer existenziellen Notlage ausgesetzt worden, was einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstelle. Demgegenüber wurde jedoch auch ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe am 15. und 16. Oktober 2016 bei der Hilfsorganisation Fondazione Progetto Arca Essen und Unterstützung erhalten. Nachdem die Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2016 in Italien angekommen ist, kann demnach keine Rede davon sein, sie sei über eine Woche lang obdachlos einer existenziellen Notlage ausgesetzt worden. Auch wurde sie gemäss eigenen Angaben darauf dank der genannten Hilfsorganisation im Zentrum an der Via Fratello Zoia und am 1. November (2016) im Centro di Accoglienza Straordinaria (CAS) Progetto Montello untergebracht, wo die Situation der schwangeren Beschwerdeführerin besser berücksichtigt worden sei. Bezüglich des seitherigen Aufenthaltes wurde nicht geltend gemacht, die Beschwerdeführerin wäre seitens der italienischen Behörden unmenschlich behandelt worden. Soweit aktenkundig, hat die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthaltes in den Unterbringungsstrukturen in Italien die notwendige Versorgung erhalten und den speziellen medizinischen Bedürfnissen ist auch mit der Niederkunft in einer Kinderklinik adäquat Rechnung getragen worden.

E. 7.4

Es wurde demnach offenkundig nicht dargetan, die Beschwerdeführerin sei in Italien derart schlechten Bedingungen ausgesetzt worden, als dass sie zu einer Verletzung von Art. 3

EMRK oder Art. 3 FoK geführt hätten und sie in eine existentielle Notlage geraten wäre.

E. 7.5

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in Italien am 6. Juni 2016 um Asyl nachsuchte und am 18. Juli 2016 in die Schweiz gelangte, wo sie gleichentags ein Asylgesuch stellte. Sie reiste also bereits kurze Zeit, nachdem sie in Italien ein Asylgesuch gestellt hatte, weiter in die Schweiz. Es bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass sie in Italien nicht Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren im Sinne des Dublin-Systems gehabt hätte und weiterhin hat. Die Beschwerdeführerin brachte diesbezüglich denn auch keine Beweismittel der italienischen Behörden bei. Bei einer allfälligen diesbezüglichen Einschränkung wäre der Beschwerdeführerin denn auch die Möglichkeit offen gestanden, an die italienischen Behörden zu gelangen, um ihre diesbezüglichen Ansprüche auf dem Rechtsweg einzufordern.

E. 7.6

Abschliessend ist Vormerk davon zu nehmen, dass die Ermessensklausel des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht direkt anwendbar ist und nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden kann (vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 sieht vor, dass das BFM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn nach den Kriterien der Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig ist, wobei diese Bestimmung der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum lässt und restriktiv auszulegen ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 4.1, BVGE 2012/4). In Fallkonstellationen, in denen die Durchsetzung der nach der Dublin-III-VO festgelegten Zuständigkeit einen Verstoss gegen Normen des Bundesrechts oder des Völkerrechts, wie insbesondere das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 33 FK, die menschenrechtlichen Garantien der EMRK, der UNO-Pakt II (SR 0.103.2) oder die FoK, bedeuten würde (vgl. BVGE 2013/24; so auch Filzwieser/Sprung, a.a.O., K 2 zu Art. 17) bestünde allenfalls ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.2). Dies ist vorliegend nicht gegeben.

E. 7.7

Die Beschwerdeführerin beruft sich auch sinngemäss darauf, dass sie nach ihrer Heirat einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz aus Art. 8 Abs. 1 EMRK haben würde. Die Frage des ausländerrechtlichen Familiennachzugs der Beschwerdeführerin ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Tatsächlich ist ein Eheschliessungsverfahren jedoch auch aus dem Ausland möglich und es ist der Beschwerdeführerin zumutbar, dieses Verfahren in Italien abzuwarten. Der entsprechende Antrag liegt bei der zuständigen Behörde bereits vor. Es steht der Beschwerdeführerin respektive ihrer Rechtsvertretung und insbesondere P. offen, den notwendigen Voraussetzungen für dieses Verfahren nachzugehen. Ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts entsteht durch diese Ausgangslage jedoch nicht.

E. 7.8

Bezüglich eines möglichen Selbsteintritts aus humanitären Gründen gilt Folgendes: Das Bundesverwaltungsgericht hielt in BVGE 2015/9 fest, dem Gericht komme im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 keine Beurteilungskompetenz in Bezug auf den Ermessensentscheid des SEM (mehr) zu, und es greife nur ein, wenn das Staatssekretariat das ihm eingeräumte Ermessen über- beziehungsweise unterschreite oder missbrauche und damit Bundesrecht verletze, was vorliegend nicht der Fall ist.

E. 7.9

Die Ermessenklausel von Art. 17 Dublin-III-VO kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 7.10

Somit bleibt Italien der für die Behandlung des Asylgesuches der Beschwerdeführerin zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Italien ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO durchzuführen.

E. 8

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Da sie nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 9

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind durch den bezahlten Kostenvorschuss gedeckt. Dieser ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.